ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 7. Августа 1857. № 90. Mittwoch, den 7. August 1857.

Der Bauernstand in Ehstland.

(Schluß.)

Es wird von Interesse sein hier diejenigen Bestimmungen der neuen Bauer-Verordnung vom J. 1856 hervorzuheben, welche von dem Gesetzbuche von 1816 abweichen und als eine wesentliche Abänderung oder Vervollständigung des Letzten sich herausstellen. In dieser Beziehung ist Folgendes anzuführen:

I. Das unabänderlich feste Anrecht der Bauern einen gewissen Theil des Landes zur Nutzung innezuhaben. Alles Land innerhalb eines Gutsgebiets wird getheilt in Hofsland und Bauerland (§ 10); das Hofsland steht in der unbeschränkten Dispositionsbefugniß des Gutsherrn, und hinsichtlich der Parcellirung dergestalt beschränkt, daß mindestens 150 Dessätinen Ackerland nebst Wiesen und Weiden in entsprechender Ausdehnung immer dem Hofe verbleiben müssen (§ 42, 43); das Bauerland dagegen nutzt der Gutsherr nicht anders als durch Verpachtung oder durch Verkauf an Bauergemeindeglieder (§ 46). Bei Bestimmung des Bauer-Ackerlandes muß zugleich auch in entsprechendem Maße Wiese und Weide zugetheilt werden (§ 26). Nach vollständiger Regulirung alles Bauerlandes (was durch eine besondere Regulirungs-Commission im Laufe von 10 Jahren zu geschehen hat) sorgt die Bauergemeinde für die gehörige Erhaltung des ihr zugetheilten Landes. Von der allgemeinen Regel des § 46, darnach dem Gutsherrn untersagt ist Bauerland selbst zu bebauen, sind nur einzelne wenige Ausnahmen gestattet und zwar: „Wenn ein Bauerhof durch irgend welche Umstände unverpachtet bleibt und kein Gemeindeglied unter den von dem Gutsherrn gestellten Bedingungen die Pacht übernehmen will, so ist es dem Gutsherrn gestattet das betreffende Gesinde zeitweilig selbst zu bewirthschaften (§ 51). Diese zeitweilige Bewirthschaftung kann während 6 Jahre fortgesetzt werden, wenn es sich erweist, daß das Gesinde bei dem früheren Pächter in Verfall gerathen war (§ 52). Nach Verlauf von 6 Jahren ist der Gutsherr, wenn nämlich auf dem betreffenden Gute die Frohne besteht, verpflichtet, das Gesinde nach der bestehenden Taxation zu verpachten, sobald die Gemeinde einen zuverlässigen Pächter zu stellen vermag (§ 54); bei Geldpachten dagegen wird durch ein Schiedsgericht die Höhe der Pachtsumme festgestellt (§ 55). Wenn jedoch nach Ablauf bisheriger Frist die Bauergemeinde für das vacante Gesinde keinen Pächter ermittelt hat, so ist dieselbe berechtigt dem Kirchspielsgerichte schriftlich anzuzeigen, daß sie das in Rede stehende Gesinde nicht zu übernehmen wünscht; in solchem Falle geht das Gesinde wiederum auf 6 Jahre in die Verwaltung des Gutsherrn über. Dieselbe Formalität wiederholt sich alle 6 Jahre und so lange als sich nicht ein Pächter gefunden hat (§ 56). „Diese Maßregel bezweckt der Steigerung der Pachtzahlung ein Ziel zu setzen, indem nämlich falls die Pachtsumme so hoch gestellt worden, daß aus diesem Grunde sich kein Pächter findet — die Pachtzahlung nach § 55 durch ein Schiedsgericht bestimmt wird.

II. Alle Pacht-Contracte zwischen Gutsherrn und Bauern müssen schriftlich abgeschlossen werden und zwar auf mindestens 6 Jahre mit genauer Angabe aller nothwendigen Bedingungen. Die abgeschlossenen Contracte werden von dem Kirchspielsgerichte bestätigt (§ 63—83). Ein Pacht-Contract kann während laufender Pachtzeit außer im Falle des Todes des Pächters oder durch eingetretenen Verkauf des Pachtstückes — nicht anders aufgelöst werden, als nach gegenseitiger Uebereinkunft der Contrahenten oder durch richterlichen Spruch wegen Nichterfüllung der contractlichen Stipulation von Seiten Eines der Contrahenten (§ 110—112.) Die Pacht-Contracte werden eingetheilt in Frohne-Pacht-, Geld-Pacht- und Natural-Pacht-Contracte. Die Frohne-Pacht besteht darin, daß der Pächter für die Nutzung des Landes dem Gutsherrn Arbeit leistet (§ 113). Wiewol die Frohne-Pacht-Contracte ganz von freier Vereinbarung abhängen, so ist doch durch das Gesetz ein maximum der Frohne-Leistung festgestellt, über welches Maaß hinaus nicht contrahirt werden darf und zwar hat der Pächter eines Areals von 9 Dessätinen Ackerland mittlerer Güte, nebst 450 Pud Heu-Ernte, 400 Quadrat-Faden Gartenland, sowie Weideland in entsprechender Ausdehnung — 250 Pferde- und 250 Fuß-Tage im Jahr zu leisten und außerdem das festgesetzte Quantum an Abgaben in Producten und Gespinnst (§ 127). Die Ableistung der Arbeit geschieht nach einem bestimmten Arbeits-Regulativ (§ 142—166). Für die Frohne-Pacht unterscheidet das Gesetzbuch zwei Kathegorieen, nämlich 1) die zeitweilige Frohne-Pacht und 2) die zeitlose oder dauernde Frohne-Pacht (§ 113). Zeitweilige Frohne-Pacht-Contracte können auf höchstens 12 Jahre abgeschlossen werden (§ 114). Dauernde Frohne-Pachten sind solche, welche durch keine Zeitdauer begrenzt sind und deren Inhaber nicht anders als in Folge richterlichen Erkenntnisses aus ihrem Pachtstücke ausgesetzt werden können. Veranlassung zur Entfernung des Pächters kann sein: Nichterfüllung der contractlichen Verbindlichkeiten, lasterhaftes Leben, oder auch wiederholte Verletzung des Interesses des Gutsherrn oder der Bauergemeinde (§ 115).

Wenn sämmtliche Pächter des Bauerlandes irgend eines Landgutes oder bei großen Gütern mindestens 10 Wirthe, welche zu einer und derselben Gemeinde gehören, oder 10 Pächter von abgetheilten Landstücken in eine Societät zusammentreten, so sind sie berechtigt zeitlose oder dauernde Pacht zu verlangen (§ 116). Die Societät ist berechtigt noch anderweitige Mitglieder aufzunehmen, diese müssen jedoch durchaus schuldenfrei sein und alles Nöthige für eine Gesindeswirthschaft besitzen; dem Gutsherrn sowol, wie der Bauergemeinde steht jedoch das Recht zu gegen die Person eines neu aufzunehmenden Gliedes Protest einzulegen (§ 117—119.) Die Mitglieder einer solchen Societät sind dem Gutsherrn solidarisch verhaftet (§ 118). Der Inhaber einer dauernden Frohne-Pacht kann nach Ablauf jedes 6ten Jahres seine Pacht auf eine andere Person übertragen, wenn diese genügende Garantie für den Gutsherrn bietet und die übrigen Mitglieder der Societät darin willigen (§ 120). Die dauernde Frohne-Pacht erlischt: 1) rücksichtlich des Pächters — a) wenn ihm durch Urtheilsspruch sein Landantheil entzogen wird; b) wenn er aus der Societät ausscheidet; 2) rücksichtlich des Pachtstückes — wenn der Gutsherr Gelegenheit hat das betreffende Pachtstück in Geld- oder Natural-Pacht zu vergeben (§ 121.)

Im Allgemeinen wird die Frohne nur als Ausnahme zugelassen und soll dieselbe allmälig ganz beseitigt werden. Schon mit Emanirung der neuen Bauer-Verordnung ist es verboten über neu abgetheilte Landstücke zeitweilige Frohne-Pacht-Contracte abzuschießen und ebenso ist es verboten, solche Landstücke, welche nach Emanirung des neuen Gesetzbuchs bereits 10 Jahre in Geld-Pacht vergeben gewesen, wiederum auf Frohne-Pacht zurückzuführen (§ 124—125). Eher zulässig ist die dauernde Frohnepacht: derartige Contracte können auch über neu abgetheilte Landstücke im Laufe von 10 Jahren nach Emanirung des neuen Gesetzbuches abgeschlossen werden (§ 123). Um die Gutsbesitzer zur Beseitigung der Frohne aufzumuntern, stellt die Bauer-Verordnung folgende Bestimmungen auf: wenn ein Gutsbesitzer die Frohne in eine andere Pacht-Art verwandelt, so erhält er damit das Recht ein Sechstheil des Bauerlandes zum Hofslande hinzuzuziehen (§ 17). Im Falle der Rückkehr zur Frohne wird dieses Sechstheil wiederum dem der Frohne unterworfenen Lande zugetheilt (§ 23)

Die Natural-Pacht besteht in der Leistung von Boden-Erzeugnissen, die Geld-Pacht in Zahlung baaren Geldes. In beiden Fällen hängt die Größe der Leistung oder Zahlung von freier Vereinbarung ab; in jedem Natural-Pacht-Contracte muß jedoch immer zugleich der Geldwerth angegeben sein, nach welchem die Natural-Leistung auch in Geld berechnet und prästirt werden kann (§ 171—183). Sowol die Natural- wie die Geld-Pacht kann eine Erbpacht sein. In diesem Falle behält der Gutsherr nur das Eigenthumsrecht an Grund und Boden und diejenigen Gerechtsame, welche ausschließlich nur dem Rittergute zustehen; der Pächter zahlt dagegen den festgestellten Zins mit dem Rechte den Besitz der Grundstücke auf seine Nachkommen zu vererben; ist aber auch berechtigt sein Nutzungsrecht auf einen andern zuverlässigen Bauer zu übertragen (§ 184—190). Im Falle des Ausbleibens der beredeten Zahlung, wird das bewegliche Vermögen des Pächters inventirt (§ 195). Ein unordentlicher Pächter kann auf Verfügen des Kirchspielsgerichts unter Curatel gestellt werden oder es wird ihm das Gesinde auch ganz abgenommen und seinem nächsten Erben übergeben (§ 193—194). Wenn ein Pächter im Laufe zweier Jahre die Pachtzahlung schuldig bleibt, so ist er gehalten dem Gutsherrn an seiner Statt einen andern zuverlässigen Pächter zu stellen andernfalls wird ihm das Gesinde abgenommen (§ 192—197). Bei Insolvenz eines Pächters kann dessen Erbpacht zum öffentlichen Verkauf gestellt werden (§ 198). Bauern können ihre Pachtgrundstücke auch durch Verkauf zu vollem Eigenthum erwerben (§ 201); hiedurch wird der Pacht-Contract natürlich aufgehoben (§ 242).

III. Gemeinde-Organisation. Jeder Bauer unterliegt der fortwährenden Beaufsichtigung Seitens seiner Gemeinde und ist derselben verantwortlich. Deshalb haben die Bauergemeinden gewisse erweiterte Rechte hinsichtlich der Aufnahme neuer Gemeindeglieder, sowie hinsichtlich der Ausschließung nichtsnutziger Gemeindeglieder. In letzter Beziehung können Gemeindeglieder zum Verlassen der Gemeinde und zur Uebersiedelung in andere Gemeinden angehalten werden, lasterhafte und der Gemeinde schädliche Individuen aber mit Zustimmung der Guts-Verwaltung und gemäß Urtheils des Kirchspielsgerichts vorzugsweise zu Rekruten abgegeben oder auch in die Colonieen zur Ansiedlung versandt werden (§ 313—317). Den Ehstländischen Bauern steht das Recht zu in Städte oder auch in andere Gouvernements überzusiedeln, mit der Beschränkung nur, daß die Zahl der Uebersiedelnden nicht 5 pCt. der gesammten Gemeinde übersteigen darf; der Gutsherr und die Gemeinde hat jedoch das Recht Ausnahmen von dieser beschränkenden Regel zu gestatten (§ 337). Niemand darf die Gemeinde verlassen ohne vorherige ordnungsmäßige Kündigung und nachdem er mit seiner Gemeinde Richtigkeit getroffen (§ 336 u. folg.). Wenn ein Bauer eine Wittwe mit Kindern aus einer andern Gemeinde heirathen will, so muß er zuvor den Unterhalt der Kinder in genügender Weise sichergestellt haben (§ 332). Nicht minder ist die Gemeinde berechtigt Geisteskranken und allen solchen Personen, welche nicht im Stande sind eine Familie zu ernähren, den Eintritt in die Ehe zu verwehren.

IV. Dienst-Ordnung. Die Gemeindepolizei wacht einerseits darüber, daß in den Gesinden nicht mehr Knechte gehalten werden, als wirklich erforderlich, und andrerseits darüber, daß nicht Knechte ohne Dienst bleiben (§ 493—495). Finden sich für annoch vorhandene Knechte keine Wirthe während gleichwol Arbeitsstellen noch vorhanden sind und hält die Gemeinde- und Guts-Polizei es nicht für geeignet diesen Knechten zu gestatten als Tagelöhner innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihren Unterhalt zu suchen, so werden solche vacante Knechte denjenigen Wirthen, welche annoch Knechte verwenden können, durch die Gutspolizei zugetheilt, und bestimmt alsdann diese auch den Arbeitslohn (§ 496). Bleiben auch dann noch Knechte ohne Dienststellen, so weiset die Gemeindepolizei diesen in andere Gemeinden Dienste nach (§ 497). Dienst-Verträge zwischen Wirthen und Knechten werden mindestens auf ein Jahr abgeschlossen (§ 438). Dem Gutsherrn steht das Recht der Hauszucht zu und zwar bis 18 Ruthenstreichen oder bis zwei Tage Arrest (§ 460).

Die Rechtspflege wird gehandhabt von den Gemeindegerichten, den Kirchspielsgerichten, den Kreisgerichten und dem Oberlandgerichte; Grenz- und Servitut-Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden (§ 705 706).

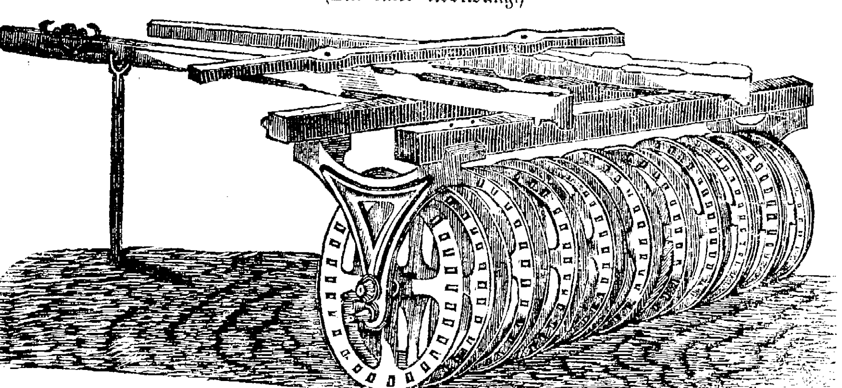
Jede Gemeinde, welche mehr als 300 Seelen beiderlei Geschlechts zählt muß auf Gemeindekosten eine Schule unterhalten; kleinere Gemeinden treten zu diesem Zwecke zusammen (§ 1275). Zur Ausbildung von Schullehrern werden von der Ritterschaft zwei Schullehrer-

Seminarien unterhalten (§ 1276). In jedem Kirchspiele wird das Schulwesen von einem zu diesem Zwecke erwählten Gutsbesitzer beaufsichtigt; die Oberaufsicht über sämmtliche Bauerschulen ist der Oberschul-Commission anvertraut (§ 1280 1282.)

Besonderer Erwähnung verdienen noch die in Ehstland lebenden Schwedischen Bauern. Dieselben bewohnen namentlich die Inseln Worms, Groß-Roge, Klein-Roge und Odinsholm und finden sich außerdem auf dem Festlande in dem Kirchspiele Nuke, in der Gesammtzahl von 4728 Seelen. Diese Schwedischen Bauern wurden zu verschiedenen Zeiten von den Schwedischen Königen mit besonderen Privilegien begnadigt und wurden namentlich schon im Jahre 1685 durch Karl XI. als ein freies Volk anerkannt. Mit Rücksicht auf den Inhalt dieser Privilegien sind diejenigen Ausnahmsbestimmungen, welche sich eigends auf die Schwedischen Bauern in Ehstland beziehen, als Anhang der neuen Bauer-Verordnung hinzugefügt worden.

Schollenbrecher von Kroßkill.

(Mit einer Abbildung.)



Trotz der sichtbaren und erfreulichen Fortschritte, die sich fast überall in der deutschen Landwirthschaft bekunden und welche namentlich seit den letzten Jahren in Bezug auf eine bessere u. gründlichere Bearbeitung des Bodens sich gerichtet, muß es fast auffällig erscheinen, daß eines der wichtigsten und tüchtigsten Geräthe für schwerere Bodenarten bisher von den deutschen Landwirthen fast ganz unbeachtet geblieben. Wir meinen den Schollenbrecher oder Klößezermalmer, von Kroßkill in England erfunden und von ihm und anderen mehrfach verbessert. Wir lassen die Abbildung hier folgen und fügen dem noch einige Bemerkungen zu.

Der Schollenbrecher besteht aus 10 großen und 11 kleineren gezahnten Scheiben mit 10 gußeisernen Zwischensätzen. Diese Scheiben werden in der Reihenfolge einer kleineren und einer größeren auf eine starke schmiedeeiserne Welle geschoben und bilden dann einen Walzenkörper von 5½ Fuß Länge. Die kleineren Scheiben haben in der Mitte ebenso wie die größeren runde Löcher, welche in ersteren aber im Durchmesser größer als der Durchmesser der Welle sind. Dadurch erhalten die kleineren Scheiben während des Ganges der Maschine eine freie Bewegung auf der Welle und reinigen vermöge der seitlichen Ansätze die größeren Scheiben von der anhaftenden Erde ꝛc.

Der Schollenbrecher von 5½ Fuß Breite wiegt etwa 17 Ctr. Dies Gewicht, im Verein mit der sehr zweckmäßigen Construction verbürgt die ausgezeichnete Leistung des Geräthes in der Bearbeitung schwerer und fetter Bodenarten. Eine solche wird uns von dem Königl. Domainen-Pächter und Deichhauptmann Hrn. John auf Ziltendorf bei Frankfurt a. O. bestätigt und wir werden zugleich durch diesen Herrn veranlaßt, unsere Leser auf den Schollenbrecher nochmals aufmerksam zu machen, so wie er uns auch freundlichst gestattet hat, auf sein Gutachten zu verweisen. Herr John sagt in seiner Zuschrift, „daß er bis jetzt kein anderes Werkzeug kenne, welches den schweren Boden in Betreff der Klöße so zermalmt, als auch den festgetrockneten zerkrümelt, wie den Schollenbrecher, den Riesen unserer Ackerwerkzeuge." Der Kroßkillsche Schollenbrecher kostet 140 Thl. Dr. C. S.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

Um vorzüglich großen und festen Weißkohl zu ziehen. Daß man zum Kohle von seinen besten Feldern nehme und solche gut düngen und vorbereiten soll, ist jedem aufmerksamen Landwirthe bekannt. Folgende, aus der Erfahrung gesammelte Notizen dürften aber dem einen oder andern derselben, wenigstens theilweise, noch nicht bekannt und daher manchem, der sie beachtet, von Nutzen sein.

1) Es ist zu rathen, nicht frisch und nicht kurz vor dem Pflanzen zu düngen, sondern im Herbste vorher; denn in trocknen Sommern erhitzt der frische Mist den Boden zu sehr; die Wurzeln der Pflanzen, und damit diese selbst, leiden; auch ziehen sich mehr Insekten in den frischen, faulenden Mist, welche die Wurzeln des Kohls angreifen und Krankheiten an der Pflanze verursachen.

2) Den Schweinemist habe ich als den wirksamsten zum Kohl gefunden.

3) In die Stufen, welche zum Verpflanzen 2 Fuß weit von einander gemacht werden, werfe man etwas Gips, welcher ungemein treibend auf den Kohl wirkt.

4) Die Setzlinge werden vor dem Verpflanzen mit der untern Hälfte zwei bis drei Stunden in einem Kübel gesetzt, worin sich ein aus Hühnermist in Wasser angerührter Brei befindet. In diesem Kübel werden die Pflanzen auf's Feld getragen und beim Setzen streut man noch etwas Gips oder Asche um die Pflanze.

5) Nach dem Einsetzen wird die Pflanze noch einmal begossen und widersteht nun sogar dem heißesten Sommer.

(Landw. Ztg. f. Nord- u. Mittel-Deutschland.)

* * *

Die Temperatur unter dem Schnee. Um die Unterschiede der Temperatur, der Luft und des Bodens unter und ohne Schneedecke zu ermitteln, sind von Rozet mittelst dreier Thermometer Untersuchungen angestellt wor-

den, deren Ergebnisse sehr interessant sind. Die Zusammenstellungen der dabei gemachten Beobachtungen zeigen, daß die Schneedecke wirklich vor beträchtlichem Frost schützt, da bei einer Lufttemperatur von 1—6° das unter dem Schnee angebrachte Thermometer nur zwischen 0 und 2° schwankte, und daß auch bei noch niedrigerem Temperaturgrade letzteres stets um 1—$4,_5$° gegen jenes zurückblieb. Ein Thermometer, welches auf einer von Schnee entblößten rajolten Stelle angebracht war, zeigte stets einen Kältegrad mehr als das unter dem Schnee befindliche; die Differenz mit den der freien Luft ausgesetzten betrug 1—$3,_5$°. Der Beobachter folgert, daß die Schneedecke als einfaches Trennungsmittel zwischen Luft und Boden wirkt, die Dicke derselben aber nicht von Einfluß ist. Die zweite Tabelle, welche Rozet zusammenstellt, enthält das Vordringen des Frostes unter dem Schnee nach Maßgabe der Steigerung der Kälte außerhalb, woraus hervorgeht, daß der Schnee ein ziemlich beträchtliches Leitungs- und Ausstrahlungsvermögen hat. (Ldw. Anz.)

* * *

Ueber Stärke und Brodmehl aus den Früchten der wilden Kastanie; von O. Schreiner. Die geschälten Kastanien werden auf dem Reibeisen gerieben, — bei umfangreicher Bereitung wird eine Reibmaschine nöthig sein, — diese Masse dann in einen leinenen Sack gethan und unter beständigem Daraufgießen von reinem Wasser stark umgerührt und zuletzt ausgepreßt. Darauf lasse ich die so gewonnene Flüssigkeit 18 bis 24 Stunden ruhig stehen, so daß sich die Stärke gehörig zu Boden setzen kann und gieße dann das darüber stehende Wasser vorsichtig ab. Dieses Verfahren wird einigemal und zwar so lange wiederholt, bis das Wasser ganz klar ist und die darunter liegende Stärke vollkommen entbittert, rein und weiß ist. Dann wird dieselbe mittelst eines Löffels oder Spatels herausgenommen, ausgebreitet und getrocknet, welches besser an der Luft als im erwärmten Ofen geschieht. Aus gegen 6 Pfd. geschälten Kastanien erhielt ich 1 Pfd. schön weiße, vollkommen süße Stärke. Je reifer die Kastanien sind, desto mehr Stärke wird gewonnen. In Bezug auf Bereitung von Brodmehl aus Kastanien verfuhr ich auf folgende Weise: die geschälten Kastanien wurden in kleine Würfel geschnitten und an einem luftigen Orte getrocknet. Nachdem dieselben völlig trocken waren, brachte ich sie in ein Gefäß mit Wasser, so daß das Wasser einige Zoll über den Kastanien stand und fügte dann Pottasche — ungefähr ein gutes Loth auf die Metze Kastanien Weimar. Gemäß — hinzu. So ließ ich dieselben einige Tage ruhig stehen und goß dann die nunmehr wie Leinöl aussehende Flüssigkeit ab, um frisches Wasser aufzugießen. Dieses Verfahren wiederholte ich so lange, bis das Wasser ganz hell und klar blieb, und auch beim Umrühren der Kastanien sich nicht trübte. Dann nahm ich die Kastanien heraus, ließ sie ablaufen und trocknete sie. Das daraus gewonnene Mehl hatte jedoch einen etwas bittern Nachgeschmack, und auch das Brod, welches ich aus gleichen Theilen Roggen- und Kastanienmehl backen ließ, hatte diese Bitterkeit nicht ganz verloren. Der von der Stärkebereitung erhaltene ausgepreßte Rückstand kann ebenfalls entbittert, zu Mehl bereitet und verbacken werden. (Zeitschrift für die gesammten Naturwissenschaften, Bd. VII. S. 541.)

(Landw. Ztg. f. Nord- u. Mittel-Deutschl.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
1088	Russ. Schon.-Kuff „Maria"	Capt. Kaftmann	Petersburg	Ballast	Meltzer
1089	Russ. Brigg „Koiwisto"	Rembert	Perkti	"	"
1090	Lüb. Dampfer „Riga und Lübeck"	Geslien	Lübeck	Güter	Ruetz
1091	Russ. Schon. „Rauha"	Silfast	Nycarleby	Theer	Westberg & Co.

Schiffe sind ausgegangen 960; im Ansegeln 0; Strusen sind angekommen 576.

Angekommene Fremde.

Den 7. August 1857.

Stadt London. Hr. Probst und Consistorial-Assessor Fick; Hr. Maximilian Fi', Fräuleins J. und E. v. Mohrenschildt, Madame Kosegarten-Kleinschmidt, Fräuleins E. Kleinschmidt und Schwarz, Hr. Kaufmann Reinke nebst Gattin u. Hr. Kaufmann Barth aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Bergholz von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Apotheker Brenner nebst Gattin von Doblen; Hr. Gerhard v. Reutern aus dem Auslande.

Stadt Dünaburg. Frau Baronin v. Ropp von Dubbeln; Hr. Wassili Jegorow Machalitschew von Mosalsk.

Hotel Frankfurt a. M. Hr. Lieut. Winarsky, Hr. Stabsrittmeister Zaganoff, Hr. Cornet Schulz von Rossian.

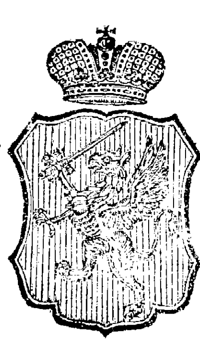
Für den Redacteur: Redacteursgehilfe Krickmeyer.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 7. August 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятьницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 90. Середа, 7. Августа — Mittwoch, den 7. August 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 24. Juli c., Nr. 141, sind ernannt worden: der Rath der Livländischen Gouvernements-Regierung, Staatsrath Schlau als älterer Regierungs-Rath und der Beamte zu besondern Aufträgen 7. Classe bei dem Rigaschen Kriegs-Gouverneur, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland Hofrath Pooten als Rath der Livländischen Gouvernements-Regierung; — der ältere Beamte zu besondern Aufträgen beim Chef des Kurländischen Gouvernements, Collegien-Assessor Keltschewski als stellvertretender Rath der Kurländischen Gouvernements-Regierung, in Stelle des Kammerjunkers, Collegien-Raths Baron Mengden, welcher als Beamter zu besondern Aufträgen 7. Cl. zum Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland übergeführt worden ist.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls von demselben Tage ist der ältere Rath der Livländischen Gouvernements-Regierung, Staatsr. Baron v. Tiesenhausen Krankheits halber des Dienstes entlassen worden.

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist ein Taubstummer unbekannter Herkunft dem Livländischen Collegio allgemeiner Fürsorge übergeben worden. Derselbe ist 2 Arschin 4¼ Werschok groß, hat dunkelbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue und große Augen, eine gewöhnliche etwas spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund mit feinen Lippen, ein gewöhnliches Kinn, ein braunes etwas pockennarbiges Gesicht, und ist ungefähr 28 Jahre alt; die linke Hand etwas gelähmt; auf der linken Seite vom Hinterkopf zur Stirne zu eine schräg zulaufende 2 Zoll lange Narbe, so wie am rechten Fuß unterhalb der Waade nach innen zu Narben von früher gehabten Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3398. 2

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Alexander Iwanow Sladky zur Ansiedlung nach Sibirien versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 5⅝ Werschok groß, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelmäßigen Mund, ein rundes Kinn, ein ziemlich längliches Gesicht und ist ungefähr 39 Jahr alt; demselben fehlt in der untern Kinnlade auf jeder Seite ein Zahn.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 2
Nr. 3282.

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Peter Andrejew Nestajanow alias Iwan Fedotow in die Rigasche Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin 5⅞ Werschok groß, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht und ist ungefähr 27 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regie-

...ung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 3305. 2

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленiе, вслѣдствiе постановленiя своего, состоявшагося 18 минувшаго Iюня, объявляетъ, что въ Полоцкомъ Уѣздномъ Судѣ 16 Августа 1857 года будетъ производиться торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу лѣсной дачи Страдунь называемой, при имѣнiи Конный-Боръ, или Островъ прозываемомъ, заключающей въ себѣ 40 дес. земли, состоящей въ 3 Станѣ Полоцкаго уѣзда, принадлежащей помѣщику Казимiру Кулешо, оцѣненной въ 400 руб. сереб., за искъ Надворной Совѣтницы Коссовой по обязательству 145 руб. сереб. съ процентами. Посему желающiе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Полоцкiй Уѣздный Судъ, гдѣ всякiй по желанiю можетъ видѣть относяшiяся къ дѣлу бумаги и подлинную опись во все время, въ которое выставлено будетъ на дверяхъ Уѣзднаго Суда объявленiе. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленiя объявляется, что въ слѣдствiе требованiя Государственнаго Заемнаго Банка, на пополненiе числящейся оному недоимки 122 р. 14 к., кромѣ капитала и на удовлетворенiе претензiи вдовы Коллежскаго Ассессора Дарьи Абалiй 1972 руб. 85¾ коп., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное въ Банкѣ, по займу 24 Iюня 1835 г. 401 р. 5 к. сер., недвижимое имѣнiе умершей Помѣщицы Марьи Ивановой Нагиной состоящее С. Петербургской Губернiи, Лугскаго уѣзда, 3 стана, въ деревнѣ Навоселье, въ коей рев. дворовыхъ людей муж. пола 8, жен. 11 а наличныхъ муж. и женск. по 8 душъ, съ землею разнаго рода 62 десят.; означенное имѣнiе оцѣнено въ 600 р. сер. Продажа сiя будетъ производиться въ срокъ торга 16 Сентября 1857 съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствiи Лугскаго Уѣзднаго Суда, въ которомъ желающiе могутъ разсматривать опись и другiя бумаги до продажи сей и публикацiи относяшiяся. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von der Garde-Capitainin Julie von Schulmann geb. Amelung nachgesucht worden ist, daß über das derselben zufolge eines mit dem dim. Ordnungsgerichtsadjuncten Carl von Gavel am 25. April d. J. abgeschlossenen und am 28. Mai d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 100,000 Rbl. S. M. eigenthümlich übertragenen, im Dorpatschen Kreise belegene Gut Teilitz sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Teilitz sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf gedachtem Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der sonstigen contractlich übernommenen und ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Teilitz sammt Appertinentien und Inventarium der Garde-Capitainin Julie von Schulmann geb. Amelung erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Riga-Schloß, den 30. Juli 1857. Nr. 2641.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Pfandbesitzer des Gutes

Hilchensfehr Georg Reusner nachgesucht worden ist, daß wegen Mortification und Deletion

1) des aus der Krepost-Expedition über den zwischen dem ehemaligen Ordnungsgerichts-Adjuncten Johann von Hahnenfeld und dem Cassa-Deputirten Titulairrath und Ritter Georg von Vietinghof am 24. April 1848 abgeschlossenen und am 26. April 1848 corroborirten Pfandcontract des Gutes Hilchensfehr ausgereichten, nach Anzeige Supplicantis verloren gegangenen Krepost-Originals, und

2) der auf das Gut Hilchensfehr unter folgenden datis ingrossirten, jedoch längst berichtigten zwei Schuldposten, über welche die bezüglichen Krepost-Originale gleichfalls verloren gegangen, als:

1843, April 27., für die Frau Assessorin von Kraefting, geborene von Sparremann, wegen des dem Collegien-Secretairen Toll in Arrende gegebenen publ. Gutes Kachtla bis zum Betrage von zweitausend sechshundert siebenzig R. S.-M., und

1845, März 2., für den Titulair-Rath und Ritter von Vietinghof siebentausend Rbl. S.-M.

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen wider die gebetenen obgenannten drei Mortificationsposten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten Schuldposten von resp. 2670 R. S.-M. u. 7000 Rbl. S.-M. sammt den über dieselben ausgereichten Documenten, so wie das über den am 26. April 1848 corroborirten Hilchensfehrschen Pfand-Contract ausgereichte Krepost-Original aber für nicht mehr gültig erklärt, delirt und resp. exgrossirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2588.

Riga-Schloß, den 24. Juli 1857. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Veranlassung des hierselbst zu Riga am 20. Juni d. J. mit Hinterlassung einer Wittwe kinderlos erfolgten Ablebens Sr. Excell. des Herrn dimitt. Generalmajors und Ritters Joseph von Krause verfügt worden, das von der verwittwet nachgebliebenen Frau Generalmajorin Johanna von Krause, geborenen Langewitz, bei diesem Hofgerichte am 28. Juni d. J. eingelieferte versiegelte Testament des obgenannten Verstorbenen laut Vorschrift der §§ 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 und 431 allhier bei diesem Hofgerichte am 11. September d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren, und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind.

Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2676.

Riga-Schloß, den 31. Juli 1857. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. 2c. 2c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Coll.-Secretair Friedrich Schlater mittelst des mit dem hiesigen Bürger und Hutmachermeister Ignatz Finger am 31. Mai 1857 abgeschlossenen und am 4. Juni 1857 hierselbst corroborirten Kaufcontracts, das in hiesiger Stadt im II. Stadttheile sub Nr. 76 litt. a theils auf Erb-, theils auf Kirchengrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 2350 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher

Art binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato hujus proclamatis, und also spätestens am 27. Juli 1858, bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Coll.-Secretair Friedrch Schlater nach Inhalt des Contracts zugesichert werden soll Nr. 728.

Dorpat-Rathhaus am 15. Juni 1857. 2

Bekanntmachung.

Аренсбургская Таможня симъ объявляетъ, что при оной могутъ быть опредѣлены 12 досмотрищиковъ изъ уволенныхъ въ отставку нижнихъ чиновъ Гвардіи, имѣющихъ читать и писать по русски.

При семъ Таможня присовокупляетъ, что просящіе объ опредѣленіи въ досмотрщики должны лично явиться съ своими указами объ отставкѣ и не должны происходить изъ уроженцевъ острова Эзель. № 786. 1

Г. Аренсбургъ, Іюля 22го дня 1857 г.

* * *

Die resp. Eigenthümer der theils als gefunden, theils verdächtigen Menschen abgenommenen, eingelieferten Sachen, als: 1 Portmonnaie mit 2 Rbl. 26 K. S., 1 silbernes Ketten-Armband, eine ledergeflochtene Jagleine und zwei goldene Hemdsärmel-Knöpfe, werden von der Rigaschen Polizei-Verwaltung hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen a dato zum Empfange zu melden. Nr. 2481. 1

Riga, den 25. Jui 1857.

Auction.

Gerichtlichem Auftrage zufolge werden am 13. d. M. und an den folgenden Tagen, Nachmittags 5 Uhr, die Nachlaßeffecten des verstorbenen dimitt. Obristlieutenants und Ritters Hermann von Hülsen, bestehend in Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug und andern brauchbaren Sachen, im Hause des Veterinair-Arztes Hofraths Seemund, St. Petersburger Vorstadt, neben dem „goldenen Adler" gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden. 2

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das B.-B., ertheilt am 11. Februar 1857 sub Nr. 3, auf 1 Jahr dem auf zeitweiligen Urlaub aus der 6. Batterie der 3. Garnison-Artillerie-Brigade entlassenen Kanonier Nicolai Matwejew Iwanow.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Christoph Friedrich Kannep, Adolph Sigismund Messing gen. Glaeser, Pr. Unt. Musiker Andreas Hesse, 3

Vergolder Gottlieb Eberhard Maurach, Preuß. Unterthan Kaufmann Selmar Isaacsohn, Hessen-Darmstädtsche Unterthanin Wittwe Carolina Thekla Durst geb. Ernst, 2

Preußischer Unterthan Gerbergesell Theodor Gauderer 1

nach dem Auslande.

Anna Radionowa, Friedrich Welke, Gärtner Friedrich Wilhelm Jaeger, Peter Stockfisch nebst Frau, Johann Theodor Kupzau, Marianna Amalie Kubern, Nochim Jankel Pantelewitz Rubenowitz, Leib Morduchowitsch Lichtenblum, Salmann Mowschowitz Meerson, Iwan Iwanow Wittkowsky, Hessel Jacob Jacobsohn, Caroliene Konowsky, Chaim Itzkowitsch Newelsohn, Pr. Unt. Tischlergesellen-Wittwe Anna Nanne geb. Kahle, Wilhelm Eduard Diemert, Julie Christine Geisler, Israel Herschanowitsch Kantor, Marie Elisabeth Popp, Anna Elisabeth Stahl, Fekla Jakowlewa, Dorothea Elisabeth Kuhle,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hiebei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Ausmittelungs-Artikel der Jeniseiskischen Gouvernements-Regierung vom Januar-, Februar-, März- und April-Monat über mehre Personen, 2) zu Nr. 29 der Pleskauschen Gouvernements-Zeitung über Torge.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath Baron **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**